Ständerates, wo nichts vermerkt ist

- 1 -

## 19.475 s Parlamentarische Initiative. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren (WAK-S)

| Geltendes Recht | Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates | Stellungnahme<br>des Bundesrates | Beschluss des Ständerates  | Beschluss des Nationalrates  |
|-----------------|---|----------------------------------|----------------------------|------------------------------|
|                 | vom 3. Juli 2020  | vom 19. August 2020              | vom 14. September 2020     | vom 10. Dezember 2020        |
|                 |   | Zustimmung zum Entwurf der       | Zustimmung zum Entwurf der | Zustimmung zum Beschluss des |

Kommission.

wo nichts vermerkt ist

Kommission.

wo nichts vermerkt ist

Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden

(Änderung des Chemikaliengesetzes, des Landwirtschaftsgesetzes und des Gewässerschutzgesetzes)

#### vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 3. Juli 2020' und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2020², beschliesst:

BBI **2020** 6523

<sup>2</sup> BBI 2020 6785

# Entwurf der Kommission des Ständerates

### Stellungnahme des Bundesrates

Ständerat

Nationalrat

1

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000<sup>3</sup>

Art. 10a

Offenlegungspflicht für Biozidprodukte

<sup>1</sup> Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.

Art. 10b Zentrales

Informationssystem zur Verwendung von

Biozidprodukten

<sup>1</sup> Der Bund betreibt ein

Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Biozidprodukten durch berufliche und gewerbliche Anwender.

<sup>2</sup> Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss deren Anwendungen in vom Bundesrat festgelegten risikoreichen Bereichen im Informationssystem erfassen.

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die

3 SR **813.1** 

## Geltendes Recht Entwurf der Kommission des Ständerates folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Anwender oder die Anwenderin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Anwenders oder der Anwenderin verfügen. Art. 11 Zulassung für Art. 11 Abs. 1 letzter Satzteil Pflanzenschutzmittel <sup>1</sup> Ein Pflanzenschutzmittel wird <sup>1</sup> ... zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen

... sowie auf die

Umwelt hat.

auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und

Haustieren hat.

Stellungnahme

des Bundesrates

Ständerat

Nationalrat

Geltendes Recht Entwurf der Kommission des Ständerates

Stellungnahme des Bundesrates

Ständerat

Nationalrat

<sup>2</sup> Im Übrigen bestimmt die Landwirtschaftsgesetzgebung die Zulassungsarten und verfahren sowie die Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Pflanzenschutzmittel. Der Bundesrat berücksichtigt beim Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen den Gesundheitsschutz im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

<sup>1</sup> Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.

- <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt bis 2023:
- a) die massgeblichen Risikobereiche;
- b) Werte zur Verminderung der nicht annehmbaren Risiken in diesen Bereichen;
- c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.

|  | des |  |
|--|-----|--|
|  |     |  |
|  |     |  |

Entwurf der Kommission des Ständerates

Stellungnahme des Bundesrates Ständerat

Nationalrat

2. Landwirtschaftsgesetz 2. ... vom 29. April 1998<sup>4</sup>

2. ...

Art. 6a Nährstoffverluste Art. 6a

<sup>1</sup> Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 - 2016 angemessen reduziert.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Reduktionsziele und die Methode zur Berechnung der Reduktionsziele fest. Er hört dazu die Kantone, die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weiteren Organisationen an. Er berücksichtigt die ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Er re-

gelt die Berichterstattung.

2. ...

... Reduktionsziele fest. Er orientiert sich dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und Biomasse. Er hört dazu die Kantone, ...

- <sup>3</sup> Die betroffenen Branchenund Produzentenorganisationen sowie weiteren Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.
- <sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Organisationen bestimmen.
- <sup>5</sup> Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffverluste, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

| Geltendes Recht | Entwurf der<br>des Ständer   | Kommission<br>rates   | Stellungnahme<br>des Bundesrates |
|-----------------|--|---|----------------------------------|
|                 | Art. 6b  | Verminderung<br>der Risiken<br>durch den Ein-<br>satz von Pflan-<br>zenschutzmit-<br>teln   | Art. 6b                          |
|                 | und Umwelt und die Qual Trinkwassers Oberflächen Grundwasse werden. Die Bereiche Ob gewässer un Lebensräum Belastung im müssen bis 2 Prozent im V Mittelwert de 2015 vermin Wenn Risike annehmbar s Bundesrat de | Pflanzen- n für Mensch, Tier sollen vermindert lität des s, der gewässer und des ers soll verbessert Risiken für die erflächen- erd naturnahe e sowie die n Grundwasser 2027 um 50 //ergleich zum er Jahre 2012 bis |                                  |
|                 | Erreichung d<br>Absatz 1 ber<br>Diese Indika<br>Toxizität und<br>verschiedend<br>schutzmittel<br>Bundesrat ve<br>sem Zweck u<br>Informations<br>Artikel 165fb  | est, mit denen die<br>der Werte nach<br>dechnet wird.<br>toren tragen der<br>dem Einsatz der<br>en Pflanzen-<br>Rechnung. Der<br>erwendet zu die-<br>u.a. die Daten des<br>systems nach                             |                                  |
|                 | tere Risikobe  | srat kann für wei-<br>ereiche Werte zur<br>ng der Risiken   |                                  |

definieren.

Ständerat

Art. 6b

Nationalrat

| _  |      |     | _   |    |
|----|------|-----|-----|----|
| GA | lt⊵n | das | Rec | ht |

# Entwurf der Kommission des Ständerates

## Stellungnahme des Bundesrates

#### Ständerat

#### Nationalrat

<sup>4</sup> Die Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere Organisationen können Massnahmen zur Risikoreduktion ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Organisationen bestimmen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Risikoreduktion, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

<sup>7</sup> Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen. Er kann insbesondere:

- a. die Genehmigung besonders risikoreicher
   Wirkstoffe widerrufen;
- b. Lenkungsabgaben einführen.

hen <sup>6</sup> Gemäss Entwurf der Kommission

> 7 Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.

Entwurf der Kommission des Ständerates

Stellungnahme des Bundesrates

Ständerat

Nationalrat

Art. 164a

Offenlegungspflicht für Nährstofflieferungen

- <sup>1</sup> Futtermittel- und Düngerlieferungen an Landwirtschaftsbetriebe sind dem Bund zu melden, damit dieser die Nährstoffüberschüsse national und regional bilanzieren kann.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat legt den Kreis der Meldepflichtigen fest und regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen sind und wo diese zu melden sind.

Art. 164b

Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel

- <sup>1</sup> Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.

Art. 165f bis

Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

<sup>1</sup> Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender sowie durch die öffentliche Hand.

<sup>2</sup> Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel an-

Nationalrat

### Geltendes Recht Entwurf der Kommission des Ständerates wendet, muss deren Anwendungen im Informationssystem erfassen. <sup>3</sup> Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Anwender oder die Anwenderin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Anwenders oder der Anwenderin verfügen. Ausführungsbe-Art. 165g Einleitungssatz **Art. 165***g* stimmungen Der Bundesrat regelt für die Der Bundesrat regelt für die Informationssysteme nach den Informationssysteme nach den Artikeln 165c-165f insbeson-Artikeln 165c-165fbis insbe-

sondere:

dere:

Stellungnahme

des Bundesrates

Ständerat

| a. | die Form der Erhebung      |
|----|----------------------------|
|    | und die Termine der Daten- |

lieferungen;

- b. die Struktur und den Datenkatalog;
- c. die Verantwortlichkeit für die Datenbearbeitung;
- d. die Zugriffsrechte, namentlich den Umfang der Online-Zugriffsrechte;
- e. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
- f. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- g. die Aufbewahrungs- und die Vernichtungsfrist;
- h. die Archivierung.

Ständerat Nationalrat

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf der Kommission

des Ständerates

|   | Geltendes Recht  | Entwurf der Kommission<br>des Ständerates  | Stellungnahme<br>des Bundesrates | Ständerat | Nationalrat |
|---|--|--|----------------------------------|-----------|-------------|
|   |  | 3. Gewässerschutzgesetz<br>vom 24. Januar 1991 <sup>5</sup>  | 3                                | 3         | 3           |
|   | Art. 9 Vorschriften des<br>Bundesrates über das Einlei-<br>ten und Versickern von Stoffen  | Art. 9 Abs. 3–5 (neu)  | Art. 9                           | Art. 9    |             |
| 1 | Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer fest.   |  |                                  |           |             |
| : | <sup>2</sup> Er erlässt Vorschriften über:   |  |                                  |           |             |
| ; | a. die Einleitung von Abwas-<br>ser in Gewässer;   |  |                                  |           |             |
| ا | <ul> <li>die Versickerung von Ab-<br/>wasser;</li> </ul>   |  |                                  |           |             |
|   | c. Stoffe, die nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen können und die aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Verbrauchsmenge die Gewässer verunreinigen oder für den Betrieb von Abwasseranlagen schädlich sein können. |  |                                  |           |             |
|   |  | <sup>3</sup> Eine Zulassung muss über-<br>prüft werden, wenn:  | 3                                | 3         |             |
|   |  | a) in Gewässern, die der<br>Trinkwassernutzung die-<br>nen oder dafür vorgesehen<br>sind, der Grenzwert von<br>0,1 µg/l für<br>Pflanzenschutzmittel oder<br>Biozidprodukte (Pestizide)<br>oder für deren<br>Abbauprodukte wiederholt<br>und verbreitet überschrit-<br>ten wird; oder |                                  |           |             |

| Geltendes Recht | _ |      | _       | _ |       |
|-----------------|---|------|---------|---|-------|
|                 |   | 1400 | . ~ ~ ~ |   | a 4 4 |
|                 |   |      |         |   |       |

# Entwurf der Kommission des Ständerates

- b) in Oberflächengewässern die vom Bundesrat festgelegten ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte (Pestizide) wiederholt und verbreitet überschritten werden.
- <sup>4</sup> Der neue Zulassungsentscheid muss sicherstellen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.
- <sup>5</sup> Ist es nicht möglich, durch Anwendungsauflagen die obigen Ziele zu erreichen, muss den entsprechenden Pestizidprodukten die Zulassung bzw. dem Wirkstoff die Genehmigung entzogen werden.

# Stellungnahme des Bundesrates

- b) in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten ... (=frühere Minderheit Zanetti Roberto) (siehe Abs. 5)
- (siehe Abs. 5)

b) Gemäss Bundesrat

Ständerat

<sup>5</sup> Gemäss Bundesrat, aber:

Zulassung bzw. im Fall von Pflanzenschutzmitteln dem Wirkstoff die Genehmigung entzogen werden. Würde dadurch die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat von einem Entzug der Zulassung bzw. der Genehmigung absehen. (siehe Abs. 3 Bst. b)

... stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung bzw. der Genehmigung absehen. (siehe Abs. 3 Bst. b)

Nationalrat

Entwurf der Kommission des Ständerates

Stellungnahme des Bundesrates

Ständerat

Nationalrat

**Art. 19** Gewässerschutzbereiche

<sup>1</sup> Die Kantone teilen ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften. Art. 19

<sup>1bis</sup> Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen bis zum 31. Dezember 2035, wenn:

- a. die Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung ist; oder
- b. im Zuströmbereich sich Anlagen befinden oder Tätigkeiten ausgeführt werden, durch welche Stoffe das Grundwasser verunreinigen können, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden.

1ter Die Kantone reichen dem Bund bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche nach Absatz 1bis ein.

<sup>1</sup>quater Die Kantone erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung der Bezeichnung der Zuströmbereiche nach Absatz 1<sup>bis</sup> sowie über die darin festgelegten Massnahmen zum Schutz des Grundwassers.

(siehe Art. 62d)

# Entwurf der Kommission des Ständerates

Stellungnahme des Bundesrates

Ständerat

Nationalrat

<sup>2</sup> In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.

Art. 27 Bodenbewirtschaftung Art. 27, al. 1bis

<sup>1</sup> Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Ge-wässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.

> <sup>1bis</sup> Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat kann die notwendigen Vorschriften erlassen.

Geltendes Recht Entwurf der Kommission des Ständerates

Stellungnahme des Bundesrates Ständerat

### Nationalrat

Art. 62d

Bezeichnung der Zuströmbereiche

<sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite bis zum 1. Dezember 2030 Abgeltungen an die Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Artikel 19 Absatz 1<sup>bis</sup>, wenn diese Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 durchgeführt wurden.

<sup>2</sup> Die Abgeltungen betragen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

(siehe Art. 19 Abs. 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und 1<sup>quater</sup>)

Ш

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.